

Merkblatt zur Regulierung von Schäden durch Biber

gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Welche Schäden können ausgeglichen werden?

- Fraß- und Vernässungsschäden an Nicht ausgeglichen werden sonstige
- landwirtschaftlichen Kulturen Schäden, z.B. in Privatgärten, Schäden
- Flurschäden, z.B. durch Uferabbruch durch Verkehrsunfälle, Personenschäden,
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft Schäden, für die eine Versicherung
- Forstwirtschaftliche Schäden aufkommt
- Schäden an Teichdämmen/Fischzuchten

Welche Voraussetzungen sind für einen Ausgleich erforderlich?

- Die Schadenshöhe muss mindestens 50,00 € betragen, die maximal anerkannte Schadenshöhe beträgt 30.000,00 €.
- Der Schaden ist innerhalb einer Woche zu melden, nachdem der Schaden festgestellt wurde.
- Zu verwenden ist das Formular „Melde- und Erfassungsbogen für Biber Schäden“ und ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Augsburg zu schicken (erhältlich vom Biberberater oder unter <http://www.landkreisaugsburg.de> „Leben im Landkreis – Natur und Landschaft – Naturschutz – Artenschutz – Biber“)

Wie läuft die Schadensregulierung ab?

1. Die Schadensmeldung wird direkt oder über den Biberberater an das Landratsamt Augsburg gesandt.
2. Ausschlussgründe oder vorrangige Präventivmaßnahmen werden dort geprüft.
3. In einfachen Fällen reicht die Bestätigung des Biberberaters nach einer Ortsbesichtigung. Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang z.B. durch Fotos, unabhängige Zeugen oder eine Ortseinsicht glaubhaft zu machen.
4. Bis zum Ende eines Jahres werden alle eingehenden Schadensmeldungen beim Landratsamt Augsburg gesammelt und anschließend über die Regierung von Schwaben dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vorgelegt.
5. Das StMUV ermittelt und entscheidet darüber, in welcher Höhe ein Ausgleich des Schadens möglich ist; dies ist abhängig von der Summe der aus Bayern eingehenden Schadensmeldungen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.
6. Nach der Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt eine Auszahlung durch das Landratsamt Augsburg; die Antragsteller werden schriftlich darüber informiert.

Wo gibt es weitere Hinweise?

Unter <http://www.landkreis-augsburg.de> sind folgende Dokumente zu finden:

- „Bibermanagement – Abhilfemaßnahmen und Fördermöglichkeiten“
- „Bibermanagement – Vollzugshinweise“

Zuständige Ansprechpartner im Landratsamt Augsburg:

Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Tel. 0821/31 02-2226

Außenstelle Bohus-Center, Halderstr. 29, 86150 Augsburg

Stand: 08/2018